

Laibacher Zeitung.

N^o. 212.

Montag am 16. September

1850.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 10 fl., halbjährig 5 fl., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl., 30 fr. für die Zustellung ins Haus und halbjährig 30 fr. mehr zu entrichten. Mit der Post porto frei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 13 fl., halbjährig 6 fl., 30 fr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 fr., für zweimalige 4 fr., für dreimalige 5 fr. S. M. Inzerate bis 2 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 fr. für 2 Mal und 40 fr. für 1 Mal einschalten.

Aemntlicher Theil.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomarien und Illyrien, König von Jerusalem u.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gesürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Oesterreich und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg u.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien u. u.

Der durch die Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung aller Kronländer Unseres Reiches und die gesteigerten Staatsverhältnisse erheischen es, daß die Abgabe, welche bisher in einigen Kronländern mittelst des Stämpels von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen erhoben wurde, den gegenwärtigen Umständen gemäß geregelt, und auf alle Kronländer ohne Vorzug ausgedehnt werde.

Wir haben bei dieser Veranlassung die Stämpelgebühr von Spielkarten, wo solche bisher bestand, bedeutend ermäßigt, und den Stempel für inländische Zeitungen gänzlich aufgehoben, und finden nun über Einrathen Unseres Ministerrathes, auf der Grundlage der §§. 87, 120 und 121 der Reichsverfassung, die Einführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes über die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, politischen Tagesblättern des Auslandes, Ankündigungen und die Einschaltungen von Nachrichten in die inländischen Tagesblätter mit folgenden Bestimmungen anzuordnen:

1. Das gegenwärtige provisorische Gesetz hat, vom 1. November 1850 angefangen, in allen Kronländern in Wirksamkeit zu treten. Bezüglich der Kalender beginnt dessen Wirksamkeit mit den für das Sonnenjahr 1851 verfaßten Kalendern.
2. Mit dem Anfange der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, hat das Gesetz vom 27. Jänner 1840 über den Stempel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen in den Kronländern, für die es erlassen wurde, mit allen Nachtrags-Berordnungen außer Anwendung zu treten.
3. In den Kronländern, in welchen das gedachte Gesetz (Absatz 2) nicht wirksam war, dürfen nach dem 1. Mai 1851 keine Spielkarten, sie mögen ungebraucht oder gebraucht seyn, bei den Erzeugern oder Verschleißern sich befinden, ohne mit dem Stempel versehen zu seyn. Auch von den Verbrauchern dürfen nach dem 1. Mai 1851 ungestämpelte Spielkarten nicht aufbewahrt werden. Auf die Uebertretung dieser Anordnungen haben die in dem angeschlossenen provisorischen Gesetze festgesetzten Strafen in Anwendung zu kommen.
4. Die in den gedachten Kronländern bestehenden Spielkarten Erzeuger haben der leitenden Gesäl-

ten-Bezirksbehörde bis 1. Jänner 1851 die Nachweisung der von ihnen erlangten Berechtigung zur Erzeugung von Spielkarten zu überreichen, und die in den §§. 11 und 15 des Gesetzes festgesetzten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Unser Minister der Finanzen ist mit der Vollführung des angeschlossenen provisorischen Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am sechsten September im Jahre Eintausend achthundert und fünfzig, Unserer Reiche in Zweiten.

Franz Joseph m. p.

Schwarzenberg m. p. Krauß m. p. Bach m. p.
Esorich m. p. Bruck m. p. Thun m. p. Schmerling m. p. Thinnfeld m. p. Kulmer m. p.

Provisorisches Gesetz

über die Gebühren von Karten, Kalendern, ausländischen Heftschriften und Ankündigungen.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen.

1. Gegenstand der Abgabe.

§. 1. Der durch das gegenwärtige Gesetz angeordneten Abgabe unterliegen:

1. Spielkarten, die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmt sind, mit Ausschluß derjenigen, die sich bloß zum Kinderspielzeuge eignen.

2. Die zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Kalender, sie mögen ein für sich bestehendes Ganze, oder einen Bestandtheil anderer Druckschriften oder Gebrauchsgegenstände bilden.

3. Die im Auslande erscheinenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes eingeführten Zeitungen politischen Inhalts, worunter überhaupt jene Blätter verstanden werden, welche politische Neuigkeiten und Erörterungen enthalten, und täglich oder wenigstens ein Mal wöchentlich ausgegeben werden, mit Ausnahme derjenigen, welche

a) von einem älteren Tage der Herausgabe, als einem halben Jahre herrühren, oder

b) von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich geführt werden.

4. Alle zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten und auf eine andere Art, als durch Handschrift vervielfältigten Ankündigungen in Privatsachen, sie mögen an öffentlichen Orten angeheftet, oder Zeitungsblättern zugelegt, oder auf eine andere Art in Umlauf gesetzt oder verbreitet werden. Hiervon sind ausgenommen:

a) die Edicte, Kundmachungen und andere Ankündigungen, welche von öffentlichen Behörden und Aemtern, Gemeinden, den Verwaltungs-Behörden öffentlicher Anstalten und Fonde, den Kirchen und Religions-Gesellschaften für die Zwecke ihres Berufes amtlich erlassen werden.

b) Die Ankündigungen, die von einem bloß zu Zwecken der Humanität oder Wohlthätigkeit und nicht zur Erzielung eines Vortheiles für die Vereinsglieder bestehenden Vereine ausgehen, wenn sie nur diese Vereinszwecke zum Gegenstande haben.

c) Ankündigungen, die von Seite anderer Personen ausschließlich zu Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecken erfolgen.

5. Alle Ankündigungen und Nachrichten, welche jemand in die Zeitungsblätter und andere periodische Schriften des Inlandes einschalten läßt. Für

dieselben gelten gleichfalls die unter 1 a. b. c. aufgeführten Ausnahmen.

2. Bedingungen der Gebührenfreiheit für einige dieser Gegenstände, wenn sie für das Ausland bestimmt sind.

§. 2. Die zur Versendung in das Ausland bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen werden von der Abgabe freigelassen, wenn der zur Gebührentrichtung Verpflichtete die zu dem, seinem Wohnorte nächstgelegenen Zoll-, Stempel- oder Steueramte mit der Ausfuhrerklärung übergibt, dafselbst die Gebühr sicherstellt, und sich dem für die Anweisung inländischer Waren, deren Ausfuhr die Partei auszuweisen verpflichtet ist, vorgeschriebenen Verfahren unterzieht. Es liegt ihm ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist den Beweis über den erfolgten Austritt der versendeten Gegenstände aus dem Staatsgebiete beizubringen.

3. Einrichtungsart.

§. 3. Die Abgabe von den im §. 1 unter 1 bis 4 angeführten Gegenständen wird mittelst des Stämpels, für die Einschaltungen in die inländischen Zeitungsblätter aber unmittelbar eingehoben. Die Einhebung der Gebühr von ausländischen Zeitungen hat sich nach den Bestimmungen der §§. 20, 21, 22 zu richten.

4. Verfahren bei der Einfuhr aus dem Auslande.

§. 4. Die aus dem Auslande einkommenden und zum Gebrauche innerhalb des Staatsgebietes bestimmten Spielkarten, Kalender und Ankündigungen müssen bei dem Gränzzollamte, oder wenn die Einfuhr in einen Zollausfluß aus dem Auslande erfolgt, bei einem der Aemter, die in jedem Zollausfluße für diesen Zweck werden bestimmt werden, abgesondert erklärt, und der Gebühren-Entrichtung unterzogen, oder sofern daselbst die Stämpfung nicht vorgenommen werden kann, oder die Gegenstände die Bestimmung zur Uebertragung an einen innerhalb des Staatsgebietes gelegenen Ort erhielten, mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer, unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an ein zur Vornahme der Stämpfung geeignetes Amt zur Einhebung der Gebühr und Aufdrückung des Stämpels angewiesen werden.

Zeitungen und Ankündigungen, welche aus dem Auslande mittelst der Post eintreffen, werden von dem Postamte vor ihrer Hinausgabe dem Stämpelamte übergeben.

5. Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Abgabe.

§. 5. Weder über die Frage, ob eine Gebühr nach diesem Gesetze zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß derselben findet ein gerichtliches Verfahren Statt.

6. Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6. Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger l. f. Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

7. Classificirung in Concurssällen.

§. 7. In Concurssällen werden dieselben wie andere landesfürstliche Steuern classificirt.

8. Verjährung.

§. 8. Diese Gebühren unterliegen keiner Verjährung.

Zweiter Abschnitt.**Besondere Bestimmungen.****I. Stempel auf Spielkarten.****1. Gebühr von Spielkarten.**

§. 9. Die Stempelgebühr beträgt für plattirte oder auch nur aus geglättetem Papier verfertigte Spielkarten zehn Kreuzer (im Lomb.-Venet.-Königreiche 50 Cent.), von allen übrigen 5 Kreuzer (im Lomb.-Venetianischen Königreiche 25 Cent.) vom Spiele.

2. Zeit der Entrichtung.

§. 10. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Anderen nicht überlassen werden, bevor sie mit dem gesetzmäßigen Stempel vorschriftsmäßig versehen worden sind.

3. Maßregeln zur Sicherstellung der Gebühr.**a. Privatbezeichnung.**

§. 11. Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz wirksam ist, verfertigten Karten muß ein Blatt mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers bezeichnet seyn, und dieser ist verpflichtet, einen Musterabdruck des hiezu in jeder Gattung der von ihm verfertigten Kartenspiele bestimmten Blattes bei der dem Stempelamte, welches die Stämpfung seiner Karten vorzunehmen hat, vorgelegten Finanz-Bezirksbehörde einzulegen.

b. Bestimmung des zu stempelnden Blattes.

§. 12. Der Stempel wird auf dem im §. 11 bezeichneten Blatte, bei ausländischen Spielkarten aber, wenn ihnen die in der gedachten Bestimmung geforderte Bezeichnung fehlt, auf dem vom Stempelamte gewählten Blatte aufgedrückt.

c. Bestimmung des kaufrechtlichen Zustandes.

§. 13. Die Veräußerung der Spielkarten darf nicht anders, als in spielweise abgetheilten geschlossenen und mit dem gestempelten Kartenblatte dergestalt belegten Päckeln, daß der Stempel gleich ersichtlich ist, Statt finden.

d. Beaufsichtigung der Erzeugung.**aa) Gewerksverleihung.**

§. 14. Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten darf ohne Zustimmung der die Gefällen-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde nicht verliehen werden, und wird in Absicht auf die Handhabung der Abgabe unter Aufsicht (Controlle) gestellt.

bb) Gewerksbetrieb.

§. 15. Den Gewerbetreibenden, welche sich mit der Verfertigung von Spielkarten beschäftigen, liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stempels einzutragen. Ueberdies sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen. (Schluß folgt.)

Se. k. k. Majestät haben über Antrag des Ministers des Cultus und Unterrichts, die an der Universität zu Innsbruck erledigte Lehrkanzel der Rechtsphilosophie und des Strafrechts, dem außerordentlichen Professor des ersteren Faches, Dr. Joseph Schuller, zu verleihen, und den ordentlichen Professor des gerichtlichen Verfahrens, des Lehen-, Handels- und Wechselrechts daselbst, Dr. Ernest Theiser, zum ordentlichen Professor des römischen Civil- und des Lehenrechts an der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät derselben Universität zu ernennen geruhet.

Die l. f. Pfarre Hadres ist dem gewesenen Pfarrer von St. Leopold in der Leopoldstadt und fürstzb. Consistorialrathe Anton Wiesinger verliehen worden.

Am 14. Sept. 1850 wird in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das CXX. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes und zwar in der deutschen, der böhmisch- (slovakisch-) deutschen, magyarisches-deutschen und der romanisch-deutschen Doppel-Ausgabe ausgegeben und versendet werden.

Daselbe enthält unter

Nr. 346. Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 13. Sept. 1850, wodurch in Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 8. September 1850 die Bestimmungen über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden im Königreiche Ungarn erlassen und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Gestern, den 13. Sept. 1850, ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das zweiundvierzigste Beilageheft zum allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblatte ausgegeben und versendet worden.

Daselbe enthält zu dem CXIX. Stücke des Reichsgesetzblattes Nr. 345 den a. u. Vortrag des Ministerrathes wegen Einführung eines neuen provisorischen Gesetzes, betreffend die Gebühren von Spielkarten, Kalendern, ausländischen Zeitungen, und Ankündigungen für das gesammte österreichische Staatsgebiet.

Wien, am 13. September 1850.

Vom k. k. Redactions-Bureau des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes.

Nichtamtlicher Theil. Correspondenzen.

Laas, am 42. September.

—Z— Gestern, am 11. d. M. Vormittag, wurde unter persönlicher Leitung des k. k. Herrn Bezirkshauptmanns von Adelsberg, Freiherrn v. Mac-Reven-D-Kelly, und unter Mitwirkung des k. k. Hr. Bezirks-Commissärs Fortunat Peharc, die Wahl des Gemeindevorstandes in der l. f. Stadt Laas vorgenommen. Pöllerschüsse von der Ruine der ehemaligen Herrschaft Laas verkündeten den Bewohnern des Laasertales um 8 Uhr Morgens den Beginn des Wahlaetes, an dem sich die wahlberechtigten Inassen von Laas und Podlaas zahlreich theilnahmen. Um 11 Uhr Vormittag verkündeten wieder Pöllerschüsse den Schluß des Wahlaetes. Das Resultat der Wahl war: zum Bürgermeister wurde gewählt, der k. k. Hr. Bezirksrichter von Laas, Johann Kozier; zu Gemeinderäthen, der k. k. Hr. Steuereinnahmer von Laas, Johann Kottar und der bisherige Hr. Stadtrichter Michael Juvandic.

Am Nachmittage desselben Tages wurde gleichfalls unter persönlicher Leitung des k. k. Herrn Bezirkshauptmanns und unter Mitwirkung des vorgedachten Herrn Bezirks-Commissärs die Wahl des Gemeindevorstandes in der benachbarten Gemeinde Altenmarkt vorgenommen.

Das Wahleresultat ist: Hr. Franz Pede, Realitätenbesitzer in Altenmarkt, wurde Gemeindevorsteher; die Herren Franz Verbič u. Mart. Schweiger wurden Gemeinderäthe.

Heute Vormittag um 8 Uhr wurde vom ehrwürdigen Herrn Pfarrer Leonhard Janes nach celebrirter Messe die feierliche Beeidigung der Gemeindevorstände für Laas und Altenmarkt in der Pfarrkirche zu Altenmarkt nach der vorgeschriebenen Weise und in Gegenwart des k. k. Herrn Bezirkshauptmanns vorgenommen.

Pöllerschüsse bezeichneten die Hauptmomente der h. Messe und die der Eidesablegung.

Somit wurde auch im Laasertale das neue Gemeindeleben begonnen, und in wenigen Tagen werden die Wahlen für den ganzen Gerichtsbezirk Laas vollendet seyn, und das neue Gemeindegesetz aufhören, todter Buchstabe zu seyn.

Nadmannsdorf, 14. September.

—/— Heute Nacht, zwischen 2 und 3 Uhr, wurde in dem Kaufladen des hierortigen Handelsmannes Herrn Primus Hudovernig eingebrochen, und

Waren im Werthe von Tausend Gulden entwendet. Die Thäter, welche sicherlich drei an Zahl waren, eröffneten die wohlverwahrten eisernen Balken eines der Hauptstraßen zugewandten Fensters des Kaufgewölbes, hoben das an 30 Pfund schwere, durch Eisenklammern in den feineren Fensterstock befestigte Gitter aus, durchbrachen ein Fensterglas, sprengten die inneren eisernen, durch zwei Querstangen geschlossenen Balken, und gelangten nach Vollendung dieser schwierigen Arbeit in das Innere des Gewölbes, wo sie ungestört den Diebstahl vollendeten. Im Orte lag Alles im tiefen Schlafe, behilflich war eine finstere Nacht, der Mangel jeder Straßenbeleuchtung; das Städtchen entbehrt auch eines Nachwächters. Morgens sahen wir die Behörden in voller Thätigkeit, den Thatbestand zu erheben, die Gensd'armarie durchstreifte die Bezirksstraßen nach verschiedenen Richtungen. Möchte es den Behörden gelingen, der verwegenen Diebe habhaft zu werden, da der in Oberfrain binnen einem Jahre verübte dritte Diebstahl mit Einbruch die Kühnheit der Diebe, sowie die fernere Gefahr für das Eigenthum darlegt.

Aus dem Preßburger Bezirke, 11. Sept.

—□— Der leidige Sommer scheint eben so consequent schlecht werden zu wollen, als er begonnen hat; seit acht Tagen haben wir ein so auffallend kaltes Wetter, daß viele Familien genöthigt sind, heizen zu lassen; wer auf dem Lande den schönen Herbst erwartete, der kehrt bereits verdrießlich in die Stadt zurück, und der Weinlese sieht man mit Bangen entgegen. Seit drei Jahren ist der Weinpreis um das Doppelte gestiegen, ohne daß es eben durch Witterungsunfälle angezeigt gewesen wäre, wie wird sich nun erst heuer, wo man zwar vielen, aber schlechten Wein erhält, die Sache gestalten? Den Wein, den wir vor drei Jahren um 12 kr. W. W. per halbe Maß tranken, zahlen wir jetzt mit 20 kr. und nächstes Jahr ohne Zweifel mit 24 kr. W. W. Und so wird denn das früher so treffende Sprichwort! „Extra Hungariam non est vita!“ immer mehr zur lächerlichen Lüge.

Die Bäder in unserer Gegend, wie Bößing, Pyslan u. s. w., sind ebenfalls schnell leer geworden, letzteres, wie ich Ihnen berichtet, wegen Ausbruch der Cholera. Die letzten Berichte über das Umsichgreifen derselben lauten sehr befriedigend, und in Kurzem wird man nur als „Dagewesen“ von ihr sprechen.

In neuerer Zeit kommen in unserem Bezirke häufige Feuersbrünste, obwohl von minderer Bedeutung, vor; dagegen hört man aus dem Dedenburger Militärdistricte minder Erreuliches. Es hat in den letzten Tagen eine Feuersbrunst den blühenden Markt Flecken Draßburg gänzlich eingeäschert, und selbst das Schloß des Grafen Nicolaus Zichy ward nicht verschont. Unvorsichtigkeit war auch hier die Schuld; das Feuer brach beim Backen von Kuchen, die man an Wallfahrer zu verkaufen dachte, aus. Das ist nun die zweite Gemeinde, welche auf solche Weise durch den Leichtsinne eines oder mehrerer ihrer Glieder total verarmt ist.

Der gänzliche Mangel an Regen scheint nun auch die Hoffnungen auf eine reichliche Kukuruzenernte vereiteln zu wollen; wir haben schon durch zwei Monate ziemliche Dürre. Ueberhaupt gehört dieses Jahr zu den unseligsten, die wir seit Jahrzehnten erlebten, selbst die letzten Kriegsjahre nicht ausgenommen; Viehseuche, Cholera, Feuersbrünste, Kartoffelfäulniß, mittelmäßige Ernte — Papiergeld — was kann mehr zu unserem Ruin beitragen? — Aber wir wollen nicht verzagen; vielleicht lächelt uns ein heiterer Frühling, und selbst der Winter dürfte, da denn die Natur doch ihren Groll so ziemlich gezeigt, gnädiger mit uns verfahren.

Die Donau hat im Augenblicke einen sehr niederen Wasserstand, und es fahren die Dampfschiffe bei aller Vorsicht öfter auf Sandbänken auf; trotzdem ist der Verkehr auf der Wasserstraße von Wien bis Pesth so lebhaft, wie noch nie dieses Jahr.

O e s t e r r e i c h.

Wien. Die Jesuiten, welche durch einen Befehl des Marschalls Radetzky in Venedig wieder eingeleitet werden sollten, befinden sich in Venedig de facto, tragen aber noch keine öffentliche Abzeichen ihrer Gesellschaft; man sagt, das Ministerium habe jenem Befehle jede Wirkung genommen, weil er im Widerspruch mit dem vom Ministerium angenommenen Principe stehe, die Jesuiten als öffentliche Körperschaft wieder einzuführen.

— Der „Innsbrucker Btg.“ zufolge ist Professor Fallmeyer in Innsbruck angekommen und wird nach kurzem Aufenthalte die Reise nach Bogen und Meran fortsetzen, um in der dortigen milden Luft und herrlichen Gegend die schöne Herbstzeit zu genießen.

— **Wien, 13. Sept.** Das Organisationsstatut für Ungarn befindet sich bereits unter der Presse der k. k. Staatsdruckerei; es kommt durch dieses neue Gesetz jenes außer Wirksamkeit, wodurch den Militärbehörden in Ungarn ein Wirkungskreis in Civilangelegenheiten zugewiesen war. Im Uebrigen weicht es von den Verfassungsstatuten der anderen Kronländer nicht wesentlich ab. Der Statthalter residirt in Pesth.

— Daß die Regelung des Klosterwesens nahe bevorsteht, ist aus einem Erlasse des Ministeriums des Cultus vom 5. d. M. zu ersehen, in welchem ausdrücklich erwähnt wird, daß bis dahin die bestehenden Vorschriften auch für den Franziskaner- und Kapuzinerorden in Kraft bleiben.

— Zur Deckung des durch Entlassungen entstandenen Abgangs im Mannschaftsstande soll dem Vernehmen nach für die k. k. Armee eine Recrutenaushebung angeordnet werden. Doch wird das zu stellende Contingent nur eine geringe Zahl betragen.

— Nach eingegangenen Berichten sind in Ungarn in verschiedenen Städten bereits 1282 Stämpelverschleißorte errichtet, die am 1. October anstandslos in Activität treten können und mittlerweile mit dem nöthigen Verlage betheilt werden.

— Nach neuerdings ergangenen Bestimmungen dürfen die Sanitätsbataillone nicht mehr durch Recrutirung ergänzt werden, sondern sie müssen sich aus dem Armeestande durch vorzügliche Soldaten mit bewährter guter Conduite und besonders menschenfreundlichem Charakter completiren.

— Die in den Kronländern verteilte Gensd'armie ist im Ganzen bereits auf circa 10 600 Mann gebracht, wovon auf jedes der 16 Regimenter ein Mannschaftsstand von 600 Köpfen und ein Abgang von 400 Köpfen entfällt.

— Wie wir hören, sind die Verhandlungen wegen Einführung der Verzehrungssteuer in Ungarn geschlossen, und es handelt sich nur noch um die Art und Weise, wie diese bevorstehende Maßregel am zweckmäßigsten auszuführen sey.

— Die Gensd'armie ist in ihren geistlichen Angelegenheiten dem nächsten Feldsuperiorate zugewiesen worden; doch soll die Einsetzung eigener Gensd'armeriecapläne in Aussicht stehen.

— Dem „Wiener Geschäftsberichte“ zufolge wurde eine große Lieferung ungarischer Tabaksblätter vom französischen Ministerium für den Bedarf der französischen Tabakfabriken ausgeschrieben, welche auf ein Quantum von 1,800 000 Kilogrammes (beiläufig 32 000 Wiener Centner) in Debrecziner und Szegediner Blättern aus den Ernten von 1849 und 1850 nach 6 bei der Pariser Manufactur hinterlegten Mustern lautet. Die versiegelten Anbote sind bis längstens 5. October d. J. beim französischen Finanzministerium zu überreichen, und die Bedingungen in den betreffenden Bureaux in Paris, wie auch in der französischen Consulatkanzlei zu Triest einzusehen.

D e u t s c h l a n d.

Berlin, 7. Sept. Die Lage der Dinge in Churhessen und die Nachrichten von der angeblichen Aufstellung eines bayerischen Truppencorps bei Aschaf-

fenburg sind hier Gegenstand ersterer Aufmerksamkeit geworden. Man betrachtet hier die churhessischen Eventualitäten als sehr drohend und folgenreich. Ein Ministerrath, in welchem der König persönlich präsidirte, soll bloß dieser Angelegenheit gewidmet gewesen, der König persönlich einen Brief an den Churfürsten von Hessen gerichtet haben, worin er denselben mit Hinweisung auf die gefährliche Lage Deutschlands von einem Bruche mit den bestehenden Verhältnissen abzumahnern gesucht. Obwohl der Churfürst der preussischen Union den Rücken gekehrt hat, so ist er doch in einer gewissen Beziehung zu dem preussischen Hofe geblieben. Für den Fall, daß bedeutende Conflict in jenem Lande eine bewaffnete Intervention erheischen müßten, scheint man im hiesigen Cabinet hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse noch nicht einig geworden zu seyn. Wahrscheinlich wird es aber mit der churhessischen Interventionsfrage gehen, wie vordem mit der sächsischen. Die Ereignisse in der neuesten Politik sind sehr ableitender Natur und vermeiden so lange als möglich jeden thatsächlichen Culminationspunct. Preußen würde sich — dünkt uns — mit Oesterreich über jede in Deutschland nöthig werdende Intervention vereinbaren, wie dieß bereits in der Frage über Sachsen geschehen war, jeder anderen Einmischung aber aus dem Gesichtspuncte widerstreben, weil dadurch nur die Verwirrung der deutschen Verhältnisse grenzenlos gesteigert werden würde. (W. 3.)

— Ueber die jüngsten Vorgänge in Churhessen bringen Berliner Blätter folgende nähere Details: Cassel, 8. Sept. Durch eine heute publicirte Verordnung ist der General-Lieutenant Bauer zum Ober-Befehlshaber ernannt worden; als Militär-Commissäre sind General Schirmer nach Fulda, Oberst-Lieutenant Hillebrand nach Marburg, und Major Einer nach Kintelen gesendet. Der permanente ständische Ausschuss hat am 7. die Anklage gegen die Minister an den Staats-Procurator gelangen lassen. Die „Neue Hess. Btg.“ ist unterdrückt und ihre Pressen sind versiegelt worden. Die Redaction hat bei dem Obergerichte um Rechtshilfe nachgesucht. Die Redaction hat bei dem Obergerichte um Rechtshilfe nachgesucht. Die drei obersten Finanz Collegien, die Ober-Steuer, Ober-Zoll-Direction und die Direction der Haupt-Staatscasse haben dem Ministerium angezeigt, daß sie der Verordnung vom 4. d. M., als einem illegalen Acte, nicht Folge leisten würden. Der Erlaß eines Pressgesetzes wird sündlich erwartet. — Die Verordnung, wodurch das Land in den Kriegszustand erklärt wird, enthält unter Andern nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Sämmtliche churhessischen Lande sind bis auf Weiteres in Kriegszustand — durch welchen jedoch der gewöhnliche bürgerliche Verkehr keinerlei Beschränkung zu erleiden hat — erklärt, und es treten während der Dauer des Kriegszustandes die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ein, deren Vollziehung und den weitem, durch den Kriegszustand bedingten, von Unseren Ministerien ergehenden Anordnungen einem militärischen Ober-Befehlshaber übertragen wird, unter dessen Befehl zu diesem Zwecke das stehende Heer, so wie die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Bürgergarden und sämmtliche Civil-Behörden, mit Ausnahme der Gerichte, in ihren gesetzlichen Functionen gestellt sind. §. 2. Diesem Oberbefehlshaber, so wie den ihm untergeordneten Commandanten ist im Besonderen die obere Leitung der Ausübung der gesammten Staats-Polizeigewalt übertragen. §. 3. Alle Volks-Versammlungen sind verboten, Versammlungen von Vereinen aber nur mit Genehmigung des Militär-Befehlshabers des betreffenden Ortes oder Bezirkes statthaft. §. 4. Zeitungen politischen Inhalts dürfen ohne Genehmigung Unseres Ministeriums des Inneren nicht herausgegeben werden. §. 5. Ob und wann in vor kommenden Fällen von der Gewalt der Waffen nach Kriegsgebrauch Anwendung zu machen ist, hängt lediglich von dem Urtheile und der Entschließung des Ober-Befehlshabers oder des betreffenden Commandanten ab, welcher in dieser Beziehung nur Ans ver-

antwortlich ist. §. 6. Der Ober-Befehlshaber — und in dringenden Fällen vorläufig auch der Militär-Commandant einzelner Gebietstheile, welcher jedoch zum Zwecke der Genehmigung schleunigst Anzeige an jenen zu machen hat — ist ermächtigt, die bestehenden Behörden und Staatsbeamten zu suspendiren und die Ausübung der Amtsgewalt derselben durch Commissäre zu bewirken, sowie die Bürgergarden aufzulösen, sobald die Erhaltung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in den unter ihren Befehlen stehenden Gebietstheilen solche Maßregeln erfordert und diese unaufschieblich erscheinen. §. 7. Die Vergehen des bewaffneten Widerstandes gegen die Obrigkeit und deren Diener, des Aufruhrs und des Hochverraths sind nach den Kriegsgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen. §. 8. Die vorstehenden Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis wegen deren Genehmigung an die baldthunlichst zu versammelnden Landstände die erforderliche Vorlage gemacht werden kann.

Neues und Neuestes.

Triest, den 15. September.

.. Eben ist der Dampfer aus der Levante eingelaufen, und bringt Briefe aus Athen bis zum 10. d. — Die durchlauchtigsten Herren Erzherzoge sind mit dem „Vulkan“ am 8. glücklich in Patras angekommen, gingen zu Lande am 9. nach Kostizza, Korinth, und Nauplia, wo sie der „Vulkan“ erwarten wird, um am 12. die hohen Gäste nach Athen zu führen.

Die Untersuchungen wegen des Mordes des Cultus-Ministers werden mit Strenge fortgeführt. Man hofft die Urheber zu entdecken.

Morgen Mehreres, denn es ist schon Postschluß.

— Die „Wiener Zeitung“ vom 15. September bringt den ministeriellen Vortrag über die definitive Organisation der politischen Verwaltungsbehörden in Ungarn.

Telegraphische Depeschen.

— **Hamburg, 13. Sept.** Willisen rückte nach Missunde vor, um den Uebergang nach der Koseler Haide zu forciren; er ward von den Dänen heftig angegriffen und zurückgeworfen. Er zog sich dießseits Eckernförde zurück. Die holstein'sche Armee hat Eckernförde ausgegeben und die gestrige Position wieder eingenommen.

— Man scheint sich auf der ganzen Linie heftig zu schlagen. Eckernförde wurde nach kurzem Gefechte von den Holsteinern besetzt. Die Dänen haben das Hüttenlager bei Casil verlassen und sich nach Missunde gewendet, jenes ist in Brand geschossen. Andererseits verlauten nur Gerüchte. Ein englisches Dampfboot der Elbe will in der Gegend von Friedrichstadt großes Feuer gesehen, Kanonendonner gehört haben.

— **Kassel, 13. Sept.** Der Churfürst ist um 7 Uhr in Minden eingetroffen und bereits nach Hannover gereist. Die Staats-Minister befinden sich in Hanau. Major Haynau hat Depeschen an General Bauer expedirt, wovon der Kriegszustand aufgehoben, demselben aber die Staats-Polizei überlassen und befohlen wird, bis auf weitere Ordre auf seinem Posten zu verbleiben. Bauer wird diese Weisung nicht annehmen. Die Regierung soll nach Bockenheim in der Provinz Hanau verlegt werden. Eine Proclamation des Ober-Bürgermeisters erklärt die Besorgnisse als beseitigt, welche durch die unerwartete Abreise des Landesherrn und Ministerrathes entstanden, indem Verhandlungen zwischen den Civil- und Militärbehörden gepflogen wurden. In der Stadt selbst herrscht vollständige Ruhe.

— **Kassel, 13. September.** In Folge fortgesetzten passiven Widerstandes Seitens der Behörden und selbst des Militärs ist der Churfürst und das Staats-Ministerium nach Hannover entflohen.

— **Hannover, 12. September.** Wiederholung unruhiger Auftritte vor der Wohnung Haynau's; es ging nicht ohne Anwendung von Waffengewalt ab. In Folge dessen ist der Feldzeugmeister abgereist.

